

## Unbedenklichkeitserklärung zum Kontakt mit Lebensmitteln Food Contact Statement

zum

### ARTRESIN® Premium Cast Resin System

Unser Produkt **ARTRESIN® Premium Cast Resin System** bestehend aus **ARTRESIN® Premium Cast Resin** und **ARTRESIN® 30 Premium Hardener**, hat im Zuge einer Migrationsuntersuchung beim TÜV Rheinland (Report No. 0003310450/30 AZ 363855-1/5) alle Anforderungen bezüglich eines Einsatzes mit Lebensmittelkontakt bestanden. Prüfgrundlage hierfür ist der §31 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).

Wir erklären hiermit, dass das unter Normbedingungen ausgehärtete o.g. Produkt der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 Art.3, Abs. 1 entspricht und somit:

- Kein Geschmack oder Geruch an Lebensmittel abgegeben wird
- Keine unvernetzten Bestandteile an Lebensmittel abgegeben werden
- Sich die Lebensmittel durch den Kontakt nicht verändern
- Die menschliche Gesundheit durch den Verzehr dieser Lebensmittel nicht gefährdet wird

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung ausschließlich das **ARTRESIN® Premium Cast Resin System** umfasst. Da diese Prüfungen am Fertigerzeugnis vorgenommen werden müssen, liegt es, insbesondere nach Zugabe von Farben und anderen Additiven, in der Verantwortung des Endartikelherstellers, die entsprechenden Tests seinerseits praxisnah durchzuführen.

Da wir als Produzent des o. g. Produktes auf die spätere Verarbeitung keinen Einfluss haben, weisen wir darauf hin, dass der Endartikelhersteller des verarbeiteten und vollständig ausgehärteten Endproduktes die Verantwortung dafür trägt, dass die Materialien und Gegenstände mit guter Herstellungspraxis – Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 – hergestellt werden, sowie dass unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf das Lebensmittel übertragen werden, die die menschliche Gesundheit gefährden und/oder inakzeptable Veränderungen in der Zusammensetzung des Lebensmittels oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften – Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – herbeiführen.

Der Inverkehrbringer von Lebensmittelkontaktgegenständen aus Kunststoffmaterialien muss durch angemessene Messungen sicherstellen, dass Bedarfsgegenstände die genannten Beschränkungen und Grenzwerte, sowie die Gesamtmigrationswerte gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (wie OML-, SML-Werte) einhalten und für den vorhergesehenen Anwendungszweck geeignet sind.

Folgende spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) sind vom Endartikelhersteller am Endprodukt zu prüfen:

- Bisphenol-A-Epichlorhydrinharze CAS 500-033-5
- 1,6 bis 2,3 epoxypropoxy hexane CAS 240-260-4
- 3-Aminomethyl-3,5,5,trimethylcyclohexylamin CAS 2855-13-2
- Benzylalkohol CAS 202-859-9
- Reaktionsprodukt Trimethylhexamethylendiamin

Die Angaben basieren auf dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen, sowie auf Informationen, die wir von unseren Rohstofflieferanten erhalten. Unser Unternehmen ist nach DIN ISO 9001 zertifiziert und führt so an jedem Gemisch und jeder Charge Prüfungen und Beprobungen durch. Spurenverunreinigungen wurden nicht berücksichtigt. Die gemachten Angaben befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Bearbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten. Wir gehen keinerlei Verpflichtungen ein, auf Grund geänderter Vorschriften und Gesetze oder neuer Erkenntnisse, die Stellungnahme zu aktualisieren

